Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
BM-01 Rats-/Bürgermeisterbüro

BV/082/12

Drucksache Nr.
öffentlich

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Stärkungspakt Stadtfinanzen; Einwohnerantrag nach § 25 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Beratungsfolge:	**Sitzungstermin**	**Abstimmungsergebnis**		
		einst.	**Enth.**	**Gegen.**
Rat	26.06.2012			

Sachverhalt:

Nach § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Einwohner beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

Am 18.06.2012 wurde dem Bürgermeister ein Einwohnerantrag betreffend den Stärkungspakt Stadtfinanzen nebst Anlagen vorgelegt.
Die Vertreter des Einwohnerantrages wurden am 19.06.2012 schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass der Einwohnerantrag in der Ratssitzung am 26.06.2012 behandelt wird sowie zur Sitzung eingeladen.
Es obliegt dem Rat der Gemeinde, gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW förmlich festzustellen, ob dieser Einwohnerantrag zulässig ist. Dies ist anhand folgender Kriterien zu prüfen:

1. Verbands- und Organkompetenz des Rates, § 25 Absatz 1 GO NRW

Gemäß § 2 GO NRW sind die Gemeinden in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Somit obliegt dem Rat die Organkompetenz, da er im Rahmen des § 41 GO NRW allzuständig ist.

2. Schriftform, § 25 Absatz 2 GO NRW

Der Einwohnerantrag wurde schriftlich eingereicht.

3. Bestimmtes Begehren, § 25 Absatz 2 GO NRW

Das Ziel des Begehrens und die Meinung des Antragstellers müssen deutlich erkennbar sein.

Die Einwohner haben beantragt, dass der Gemeinderat darüber beraten und entscheiden

möge, ob die Erfüllung der Sparauflagen durch den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ für die Bürgerinnen und Bürger zu erheblichen Einschnitten in das soziale Gefüge der Gemeinde führt. Der weitergehende Wortlaut des Antrages ergibt sich aus der Anlage.

Das Begehren ist damit im Sinne von § 25 Absatz 2 GO NRW hinreichend bestimmt.

4. Begründung, § 25 Absatz 2 GO NRW

Die Einwohner haben den Antrag eingehend begründet (s. Antragstext).

Diese Begründung ist gemäß § 25 Absatz 2 GO ausreichend.

5. Benennung von Vertretern, § 25 Absatz 2 GO NRW

Im Einwohnerantrag wurden 3 Vertreter benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichner des Antrages zu vertreten.

6. Unterschriften, § 25 Absätze 1, 3 und 4 GO NRW

Der Hinweis auf dem Einwohnerantrag „Ich wohne seit mehr als drei Monaten in Marienheide und bin wahlberechtigt (Die Wahlberechtigung besteht für Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben.) ist nur teilweise korrekt. Die Unterzeichner müssen seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Einwohnerantrag muss in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4 000 Einwohnern, unterzeichnet sein. Analog § 4 Absatz 7 wird zu Bemessung des Quorums die letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (jetzt IT NRW) ermittelte Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2011, 13.774 Einwohner) zugrunde gelegt. Hiernach sind mindestens 689 Unterschriften vorzulegen. Die Antragsteller haben mit Übergabe des Einwohnerantrages insgesamt 1262 Unterschriften nach dem anliegenden Muster vorgelegt. Jede Unterschriftenliste enthielt den vollen Wortlaut des Antrages sowie dessen Begründung. Die Prüfung der Listen erfolgte seitens der Verwaltung unter Beachtung des § 25 Abs. 4 GO NRW. Die Unterschriften wurden stichprobenweise anhand des Melderegisters überprüft. Danach kann festgestellt werden, dass die erforderliche Anzahl an Unterschriften erreicht ist.

7. Zulässigkeitsfrist, § 25 Absatz 5 GO NRW

Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

Da dies nicht der Fall war, ist auch die Zulässigkeitsfrist des § 25 Absatz 5 GO NRW eingehalten.

Die förmlichen Voraussetzungen, die nach § 25 GO NRW an die Gültigkeit des Einwohnerantrages geknüpft werden, sind nach Auffassung der Verwaltung erfüllt.

Dem Rat der Gemeinde wird vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW die Zulässigkeit des Einwohnerantrages festzustellen.

Dieser Beschluss ist Voraussetzung, um gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW über den Inhalt des Antrages unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

Sofern die Zulässigkeit durch den Rat festgestellt wird, soll den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit gegeben werden, in der Ratssitzung ihren Antrag zu erläutern.

Anlagen

Einwohnerantrag nach § 25 GO NRW mit Begründung (Antragstext)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde stellt gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW fest, dass der am 18.06.2012 eingegangene Antrag zur Turnhalle Rodt, vertreten durch die Herren
1. Rainer Ansorge, wohnhaft Flurstr. 6,
2. Stefan Gehrmann, wohnhaft Krähenbergstr. 9 a,
3. Anke Bockelmann, wohnhaft Schemmer Str. 16,
zulässig ist.

Weiterer Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung im Rat.

gez.
Uwe Töpfer

Marienheide, 21.06.2012